

RS Vwgh 2020/1/23 Ra 2019/01/0140

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.01.2020

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 2005 §3 Abs1

B-VG Art133 Abs4

VwGG §34 Abs1

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ro 2019/01/0009 B 2. September 2019 RS 3(hier: nur der erste Satz)

Stammrechtssatz

Die Prüfung, ob ein Bedarf an internationalem Flüchtlingsschutz besteht, hat je nach individuellen Umständen des Einzelfalls zu erfolgen. Eine solche einzelfallbezogene Beurteilung ist im Allgemeinen - wenn sie auf einer verfahrensrechtlich einwandfreien Grundlage erfolgte und in vertretbarer Weise im Rahmen der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze vorgenommen wurde - nicht revisibel (vgl. VwGH 28.4.2015, Ra 2015/18/0026, im Zusammenhang mit näher zitierten UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des Internationalen Schutzbedarfs, mwN; vgl. inhaltsgleich zu der bei der Zuerkennung von subsidiärem Schutz vorzunehmenden einzelfallbezogenen Beurteilung VwGH 28.3.2019, Ra 2019/14/0106, mwN).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019010140.L02

Im RIS seit

27.04.2020

Zuletzt aktualisiert am

27.04.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>